



Schutzkonzept

schwimmschulen.ch GmbH

Schweizerische Schwimmschule mit Qualitätslabel

aQuality.ch

Powered by swimsports.ch

Inhalt

A. Ausgangslage

B. Behördliche Vorgaben

1. Risikobeurteilung und Triade
 - 1.1. Risikobeurteilung im Wasser
 - 1.2. Krankheitssymptome
 - 1.3. Besonders gefährdete Personen
2. Anreise, Ankunft und Abreise
3. Infrastruktur
 - 3.1. Platzverhältnisse Hallenbäder, Schulschwimmanlagen und Therapiebäder
 - 3.2. Umkleiden / Duschen / Toiletten
 - 3.3. Reinigung und Hygiene
 - 3.4. Verpflegung
 - 3.5. Zugänglichkeit
 - 3.6. Verteilung von Personen und Gruppen
4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation
 - 4.1. Einhaltung der Vorgaben in angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen
 - 4.2. Risiko / Unfallverhalten
 - 4.3. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden
5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort
6. Kommunikation
7. Umsetzung
8. Haftung

C. Quellenverzeichnis

A. Ausgangslage

Mit dem Ausbruch der Corona Pandemie wurde das öffentliche Leben seit März 2020 stark eingeschränkt. Am 16. März 2020 wurde unter dem Epidemie-Gesetz ein grossflächiger Lockdown durch den Bundesrat verordnet. Die Schwimmbäder wurden geschlossen und sämtlicher Schwimmunterricht auf allen Stufen musste eingestellt werden.

Am 16. April hat der Bundesrat einen Fahrplan für die Lockerungen der Verordnungen präsentiert. Dieser Plan wurde am 29. April 2020 weiter präzisiert.

Die Branchenverbände wurden aufgefordert, entsprechende Schutzkonzepte für ihre jeweiligen Tätigkeiten und Angebote zu entwickeln und dem Bund vorzulegen.

Im Sport hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem BASPO, dem BAG, Swiss Olympic und Vertretern aus den Verbänden, ein Rahmenschutzkonzept für die Sportverbände erarbeitet.

Die einzelnen Konzepte wurde von den Sportverbänden erarbeitet und durch das BASPO und das BAG validiert.

Swimsports hat darauf basierend ein Schutzkonzept für Schwimmschulen erarbeitet. Wir haben dieses Schutzkonzept von Swimsports übernommen und auf unsere Schwimmschule und unser Kursangebot abgestimmt.

Oberste Priorität ist, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und einen Anstieg bei den Ansteckungszahlen zu verhindern.

B. Behördliche Vorgaben

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten (ab 6.Juni 2020¹):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing ausserhalb der Wasserfläche: 1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Social-Distancing innerhalb der Wasserfläche: 1.5m Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1. Risikobeurteilung und Triage

1.1. Risikobeurteilung im Wasser

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen^{2 3} in chloriertem bzw. ozonisiertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

1.2. Krankheitssymptome

Gemäss BAG gelten als mögliche Symptome die folgenden⁴:

häufig: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

selten: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündungen und Schnupfen

Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen sowie Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Die Geschäftsleitung ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

1.3. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppen⁵: Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen oder Symptomen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Besonders gefährdete Personen (Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen wie auch Leitende) können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG und auf eigene Verantwortung dem Unterricht teilnehmen. Die Eigen- und Mitverantwortung aller Teilnehmenden sollen konkret angesprochen werden.

2. Anreise, Ankunft und Abreise

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln wie Fahrräder, Motorräder oder Personenwagen vorgenommen werden. Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmitteln gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten und sich an die Maskenpflicht zu halten. Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen.

Am Unterrichtsort sind Besammlung, Ablauf in den Wechselzonen und Zuständigkeiten entsprechend den Gegebenheiten zu definieren und transparent und frühzeitig zu kommunizieren.

3. Infrastruktur

3.1. Platzverhältnisse Hallenbäder, Schulschwimmanlagen und Therapiebäder

Die Vorgaben für die Anzahl gleichzeitig anwesenden Personen im Bad richten sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG, dem Schutzkonzept des VHF⁶ (Verband Hallen- und Freibäder) und den Empfehlungen von swimsports.ch.

Abstandsempfehlungen swimsports.ch:

Teilnehmende untereinander während dem Unterricht

- Babyschwimmen Abstandsregel einhalten
- Mini Elki / Elki Abstandsregel einhalten
- Kinderkurse Abstandsregel Kinder innerhalb ihrer Kursgruppe aufgehoben

3.2. Umkleiden / Duschen / Toiletten

Der Badbetreiber ist dafür besorgt, dass die Infrastruktur den Ansprüchen der Distanzregelung und den hygienischen Ansprüchen entspricht. Die Massnahmen sind durch die Geschäftsstelle im Vorfeld abzuklären und den Teilnehmenden mitzuteilen. Die Wechselzonen sind besonders zu beachten. Merkblätter zu den jeweiligen Bädern werden erstellt und vor Kursbeginn an die Teilnehmenden versendet. In allen Bädern gilt:

- Beim Betreten der Institutionen/Schulschwimmanlagen/Therapiebäder ist für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch.
- Das Tragen der Schutzmasken gilt sowohl in den Wechselzonen als auch in der Umkleide und im Bereich der Duschen und ausserhalb des Schwimmbeckens.
- Um die Aufenthaltsdauer in der Garderobe zu verkürzen, soll die Badebekleidung bereits Zuhause angezogen werden.

- Sämtliche Kleidung sowie das Badetuch sollen in der eigenen Badetasche verstaut werden.
- Die Gruppen ziehen sich noch während der vorausgehenden Lektion um, duschen und warten im Bad in vorgeschriebenem Abstand in einer markierten Zone. Dies, damit ein flüssiger Gruppenwechsel ohne Überschneidung in den Wechselzonen erfolgen kann.
- Babyschwimmkurse und Mini Elki / Elki Kurse: Eigene Badetuch als Wickelunterlage mitnehmen. Auch beim Wickeln ist auf die vom BAG geforderte Distanz zu achten.
- Toiletten stehen den anwesenden Personen, unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG, zur Verfügung.
- Die Teilnehmenden und Leitenden sollen sich nur kurz abduschen, sowohl vor als auch nach dem Kurs. Die Haare sollen zu Hause gewaschen werden. Während dem Schwimmunterricht sollen Badekappen aus Silikon oder Gummi getragen werden. Damit kann die Zeit beim Föhnen der Haare reduziert werden. Bei kühleren Temperaturen ist auf das Mitbringen eines Stirbändes oder einer Mütze für den Heimweg hinzuweisen.

3.3. Reinigung und Hygiene

Für die Reinigung der Infrastruktur ist der Badbetreiber verantwortlich. Wird eine Mithilfe durch die Leitenden verlangt, so ist es die Aufgabe des Betreibers, diese korrekt zu schulen, sowie ihnen die geeigneten Desinfektions- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Reinigungsintervalle sind durch den Badbetreiber zu bestimmen.

Es wird empfohlen, im Eingangsbereich, in den Garderoben und auf den WCs zusätzliche Handdesinfektionsmittel bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Kinder ihre Hände gemäss BAG nur in Ausnahmefälle desinfizieren sollen.

3.4. Verpflegung

Die Teilnehmenden sollen sich zu Hause verpflegen. Grundsätzlich ist es in allen Räumlichkeiten des Bades verboten zu essen und zu trinken.

3.5. Zugänglichkeit

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt, bzw. die am Anfang genannte Symptome aufweist, darf nicht am Angebot teilnehmen (siehe 1.2).
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.
- Falls möglich sollen ältere Kinder allein ins Bad kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich diese Kinder selbstständig umziehen, duschen, auf die Toilette gehen und sich an den Treffpunkt begeben können. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei den Erziehungsberechtigten.
- Bei den Kinderkursen ist darauf zu achten, dass die Kinder nur von einer einzigen Person ins Bad gebracht und abgeholt werden. Der Aufenthalt im Bad während der Lektion ist nur gestattet bei anfänglichen Ablösungsproblemen in der Anfängerstufe.
- Beim Gruppentreffpunkt im Bad ist darauf zu achten, dass es weder eine Durchmischung mit der vorgängigen Gruppe noch eine Ansammlung geben kann. Die Distanzregelung muss eingehalten werden. Die Warteräume sind gekennzeichnet.
- Nach der Teilnahme des Angebotes verlassen die Teilnehmenden so schnell wie möglich das Schwimmbad.

3.6. Verteilung von Personen und Gruppen

Innerhalb der gleichen Unterrichtszeit dürfen mehrere Gruppen im Becken geschult werden, sofern bezogen auf die Grundfläche der jeweils beanspruchten Becken der minimale Platzbedarf

eingehalten wird. Der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen ist durch eine geeignete Organisation zu verhindern.

4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation

4.1. Einhaltung der Vorgaben in angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen

Grundsätzlich können alle Kursstufen und Übungselemente wieder angeboten werden solange sie die Regelungen und Empfehlungen in Bezug auf Platz und Distanz erfüllen.

Material:

- Material kann verwendet werden, wird jedoch mit Bedacht zum Einsatz kommen.
- Auftriebshilfen oder Widerstandsgeräte müssen nicht desinfiziert werden (Chlor), sofern sichergestellt ist, dass das Gerät von derselben Person während einer Lektion verwendet wird.

4.2. Risiko/Unfallverhalten

Der Schwimmsport gilt als Risikosportart (Ertrinken). Die Leitenden sind sensibilisiert auf die Gefahren beim Unterricht im Wasser und die Sicherheit hat oberste Priorität.

Bei Notfällen kann unter Umständen nicht auf Körperkontakt verzichtet werden, denn die Lebensrettung geht vor. Es gelten die Richtlinien bei Nothilfemassnahmen.

4.3. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird in jeder Lektion eine Anwesenheitsliste geführt, sodass ein Contact Tracing möglich ist. So kann nachvollzogen werden, wer mit wem und wann in Kontakt war. Die Listen müssen 14 Tage von den Schwimmlehrerinnen und der Geschäftsstelle aufbewahrt und ggf. den Behörden übergeben werden.

Vor und bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept informiert und instruiert.

5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Es haben sich alle Personen an das übergeordnete, vor Ort herrschende Schutzkonzept des Badbetreibers zu halten. Im äussersten Fall können Leitende und/oder Kunden vom Bad verwiesen werden.

Verantwortlichkeiten:

- Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Information und Kommunikation der Umsetzung der Vorgaben des Schutzkonzeptes.
- Für die Anpassung der Infrastruktur im Eingangsbereich, den Wechselzonen und der Becken-/Bahnzuteilung ist der Badbetreiber zuständig.
- Für die Hygiene und Reinigung in allen Bereichen ist der Badbetreiber zuständig. Er führt die Zwischenreinigung durch und stellt sicher, dass die Massnahmen eingehalten werden.
- Für das Einhalten der Massnahmen ausserhalb des Unterrichts im Eingangsbereich und den Wechselzonen sind die Teilnehmenden und die Begleitpersonen zuständig.
- Für die Einhaltung der Massnahmen im Arbeitsumfeld der Leitenden (Material und Beckenbereich) sind die Leitenden selbst zuständig.
- Für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregulungen während der An- und Abreise zum Kurslokal, sowie im Alltag ausserhalb des Schwimmkurses ist jeder Teilnehmer und bei Minderjährigen die Begleitperson selbst verantwortlich.

- In den Babyschwimmkursen sowie den Mini Elki- und Elkischwimmkursen ist die Begleitperson während der ganzen Zeit dafür verantwortlich, dass das Kind die vom BAG vorgeschriebene Mindestdistanz zu anderen Kindern und Erwachsenen einhält, solange dies gefordert wird.

6. Kommunikation

Vor und bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept per Mail informiert und vor Ort instruiert. Das aktuell gültige Schutzkonzept und die Merkblätter mit den relevanten Massnahmen der jeweiligen Bäder ist auf der Website www.schwimmschulen.ch aufgeschaltet.

Die Teilnehmer werden über kurzfristige Änderungen der Schutzmassnahmen während dem Kurssemester per Mail informiert.

7. Umsetzung

Die Kursanbieter sind verpflichtet, Lektionen gemäss den hier festgehaltenen Grundsätzen und Massnahmen durchzuführen.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts.

8. Haftung

Risikopersonen besuchen die Angebote auf eigene Verantwortung. schwimmschulen.ch GmbH übernimmt keine Haftung.

Besteht bei einem Teilnehmer oder dessen Begleitperson nach dem Besuch des Kurses der Verdacht einer Covid 19 - Erkrankung, muss die Geschäftsstelle der Schwimmschule umgehen informiert werden.

C. Quellenverzeichnis

¹ Website VHF Schutzkonzept (<https://schwimmlehrer.ch/aktuell.shtml>) und Website BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>)

² WHO: Water, sanitation, hygiene and waste management for the COVID-19 virus

³ Aussagen: Daniel Koch

⁴ Website BAG Krankheitssymptome

⁵ Website BAG besonders gefährdete Personen

⁶ Website VHF Schutzkonzept